

1348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 13. 12. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 695/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. gesetzliche Krankenversicherung,
4. Arbeitsmarktförderung,
5. Kriegsopferversorgung,
6. Heeresversorgung,
7. Entschädigung von Verbrechenopfern,
8. Opferfürsorge,
9. Behinderteneinstellung,
10. besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
11. Entschädigung von Impfschäden,
12. Tuberkulosehilfe.“

2. In § 9 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „Bundeskanzleramtes- Gesundheit und Öffentlicher Dienst“ ersetzt durch die Wortfolge „Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“.

3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Jahr. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.“

4. § 12 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.“

5. Im § 13 wird jeweils nach „Mitglied“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied)“ eingefügt.

6. Im § 19 entfällt in der Z 1 die Wortfolge „unter Heranziehung der gemäß § 20 Z 3 eingerichteten Dokumentation“.

7. Im § 20 wird Z 2 mit einem Punkt beendet. Die Z 3 und 4 entfallen.

8. Im § 22 Abs. 2 wird nach Z 1 folgende Z 2 eingefügt:

„2. Personen, die nach dem Ableben eines behinderten Menschen Kosten zu tragen haben, für die eine Förderung gemäß Z 1 beantragt war und auch in Betracht gekommen wäre, sofern dadurch eine soziale Härte beseitigt werden kann;“

Die bisherige Z 2 erhält die Bezeichnung „3“.

9. § 31 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Seine Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates bestellt.“

10. Im § 36 Abs. 2 wird der Ausdruck „Mehrbelastung“ durch den Ausdruck „Belastung“ ersetzt und entfällt in der Z 2 die Wortfolge „auf Grund der Schwere der Behinderung“.

11. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 250 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.“

12. Im § 37, § 38 Abs. 2 und § 39 wird der Ausdruck „Mehrbelastung“ durch den Ausdruck „Belastung“ ersetzt.

13. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag

vom zuständigen Landesinvalidenamts (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.“

14. In § 41 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ und lautet Z 2 wie folgt:

„2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde.“

15. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes glaubhaft geltend gemacht wird.“

16. § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Behindertenpaß hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten.“

17. Im § 45 lauten die Absätze 1 und 2:

„(1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Landesinvalidenamts einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.“

18. § 48 lautet:

„§ 48. Für folgende Gruppen behinderter Menschen kann im Rahmen der jeweils im Bundesfi-

nanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs eine Fahrpreisermäßigung vereinbart werden:

1. Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
2. Bezieher von Pflegegeld sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
3. Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%;
4. Bezieher wiederkehrender Geldleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, und dem Verbrechenopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972, sowie Personen, denen solche Geldleistungen umgewandelt wurden, jeweils ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70%;
5. begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ab einem Grad der Behinderung von 70%.“

19. Der bisherige Abschnitt VIII erhält die Bezeichnung „IX“. Nach § 49 wird an Stelle des bisherigen § 50 folgender „Abschnitt VIII“ eingefügt:

„ABSCHNITT VIII

KOSTENERSATZ FÜR BEHINDERTENORGANISATIONEN

§ 50. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat der Vereinigung, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 6 zutreffen, den ihr durch die Besorgung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben, durch ihre koordinierende Tätigkeit auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und ihre sonstige im öffentlichen Interesse gelegene Mitwirkung auf diesem Gebiet entstehenden Aufwand im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Förderungen können auch vorschußweise gewährt werden. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 6 zutreffen, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung der Mittel unter Bedachtnahme auf ihre im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen.

(2) Vor Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 1 hat sich der Förderungswerber dem Bund

gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungswerber hat sich weiters zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Förderungen dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.“

20. Nach § 53 werden folgende §§ 54 bis 56 samt Überschriften angefügt:

„Inkrafttreten

§ 54. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 695/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(3) §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 4, 13, 19, 20, 22 Abs. 2, 31 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 3, 37, 38 Abs. 2, 39, 40 Abs. 1, 41, 42 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 48, 50, 55 und 56 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 55. Personen, denen zum 31. Dezember 1993 eine Fahrpreismäßigung auf Grund von § 48 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1990 eingeräumt war, zählen bis zum 31. Dezember 1994 zum berechtigten Personenkreis des § 48, sofern nicht eine Untersuchung vor diesem Zeitpunkt ergibt, daß die Voraussetzungen des § 48 Z 1 nicht vorliegen.

Vollziehung

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 2 bis 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 2 die Bundesminister für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Umwelt, Jugend und Familie sowie für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich der §§ 29 und 51 die Bundesminister für Finanzen und für Justiz;
4. hinsichtlich der §§ 35, 36 Abs. 1 und 5, 37 und 52 Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich der §§ 48 und 49 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.“

VORBLATT**1. Problem:**

- a) Die Kaufpreisgrenze für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Nationalfonds bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen ist seit Jahren trotz deutlich gestiegener Autopreise unverändert.
- b) Die Neuordnung der Rechtsstellung der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und das damit verbundene Auslaufen der geltenden Tarifverordnung der ÖBB mit 31. Dezember 1993 verlangt eine neue gesetzliche Basis für die Tarifiermäßigungen für behinderte Menschen ab dem 1. Jänner 1994.
- c) Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) ist ein wesentlicher Verhandlungspartner des Sozialressorts in Behindertenangelegenheiten und übt verschiedene Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aus, für die sie jedoch keine finanzielle Abgeltung erhält.

2. Lösung:

- a) Anhebung der Kaufpreisgrenze von derzeit 200 000 auf 250 000 S.
- b) Schaffung einer gesetzlichen Basis, um Fahrpreismäßigungen für behinderte Menschen als gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Bundesbahngesetz 1992 zu bestellen.
- c) Die ÖAR soll ähnlich den Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft finanziell abgesichert werden.

3. Alternativen:

Keine.

4. Kosten:

- a) 2 Millionen Schilling pro Jahr durch die Erhöhung der Kaufpreisgrenze.
- b) Keine.
- c) Maximal 1 Million Schilling pro Jahr als finanzielle Abgeltung an die ÖAR für Leistungen in öffentlichem Interesse.

5. EG-Konformität:

Es gibt keine entgegenstehenden EG-Regelungen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Erfahrungen mit der Durchführung des Bundesbehindertengesetzes in den rund drei Jahren seines Bestehens haben lediglich im Detail Anpassungsbedarf erkennen lassen. Das Gesetz hat sich somit im wesentlichen bewährt. In folgenden Bereichen ist ein Bedarf nach Verbesserungen für die behinderten Menschen entstanden:

Aus dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen können bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen Zuwendungen zur Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (früher: der „Luxussteuer“) gewährt werden. Die dabei geltende Kaufpreisgrenze ist seit Jahren trotz deutlich gestiegener Kosten für Autokauf und Umbauten unverändert und soll nunmehr angehoben werden.

Die Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen muß auf eine neue gesetzliche Basis gestellt werden, nachdem im Zug der Neuordnung der Rechtsgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen die geltende Tarifverordnung mit 31. Dezember 1993 ausläuft. Bei dieser Gelegenheit sollen auch impfgeschädigte Personen und Verbrechenopfer den anderen Empfängern von Versorgungsleistungen gleichgestellt werden.

Schließlich soll die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als wichtiger Ansprech-, Verhandlungs- und Kooperationspartner der öffentlichen Stellen in allen bedeutenden Fragen der Behindertenpolitik für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten eine Abgeltung erhalten, womit auch ihre Existenz finanziell abgesichert wäre. Die vorgeschlagene Lösung ist der für die Sachwalterschafts- und Patientenanwaltschaftsvereine nachgebildet.

Ansonsten enthält die Novelle einige Klarstellungen und Berichtigungen.

Finanzielle Erläuterungen:

Minimale Mehrkosten für den Nationalfonds, die jedoch nicht beziffert werden können, sind durch § 22 Abs. 2 Z 2 denkbar.

Durch die Anpassung der Kaufpreisgrenze für Kraftfahrzeuge im § 36 Abs. 3 entstehen Mehrko-

sten von rund 2 Millionen Schilling pro Jahr. Diese Schätzung geht von 500 Abgeltungsfällen pro Jahr und durchschnittlichen Mehrkosten von 4 000 S aus.

Durch die Neuformulierung von § 48 Z 1 sind bei den Beziehern erhöhter Familienbeihilfe Einsparungen zu erwarten, die jedoch nicht beziffert werden können. Dem stehen geringfügige Mehrkosten durch die Einbeziehung der Versorgungsberechtigten nach dem Verbrechenopfergesetz und dem Impfschadengesetz gegenüber.

Die für die Abgeltung der von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen erforderlichen Mittel wurden bereits in der Vergangenheit unter anderem in Form verschiedener Subventionen von der öffentlichen Hand getragen. Darüber hinaus würde ein Mehraufwand von voraussichtlich maximal einer Million Schilling pro Jahr die ordnungsgemäße Abwicklung der in § 50 Abs. 1 erwähnten Aufgaben sicherstellen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Durch die Einführung der medizinischen Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Krankenversicherung durch die 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 676/1991, sind nun auch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Rehabilitationsträger im Sinne des Bundesbehindertengesetzes anzusehen; in Anpassung an diese ASVG-Novelle soll daher auch die gesetzliche Krankenversicherung in die Aufzählung des § 3 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 3):

Die vorgeschlagene Änderung stellt lediglich eine redaktionelle Berichtigung dar.

Zu Z 3 und 4 (§ 12):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird den Wünschen der Interessenvertretungen der behinder-

ten Menschen entgegengekommen.

Zu Z 5 (§ 13):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß die Bestimmung des § 13 auch für die Ersatzmitglieder des Bundesbehindertenbeirates gilt.

Zu Z 6 und 7 (§§ 19 und 20):

Die bislang in § 20 Z 3 und 4 erwähnten und dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland zugeordneten Aufgaben sollen künftig vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wahrgenommen werden. Für diese Organisationsänderung wären die Korrekturen in den §§ 19 und 20 vorzunehmen.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 2):

Die Einfügung der neuen Ziffer 2 soll soziale Härten in jenen Fällen vermeiden helfen, wo ein behinderter Mensch eine Förderung beantragt und im Hinblick auf die mögliche Förderung bereits Maßnahmen in Angriff genommen hat und Verpflichtungen eingegangen ist, jedoch vor Auszahlung der Förderung gestorben ist. Nach der geltenden Rechtslage könnte selbst nach einer Förderungszusage kein Geld an Personen geleistet werden, die gesetzlich oder vertraglich zur Tragung der Kosten verpflichtet sind.

Zu Z 9 (§ 31 Abs. 1 zweiter Satz):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 31 soll eine gesetzliche Grundlage für die Bestellung von Ersatzmitgliedern des Kuratoriums des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen geschaffen werden.

Zu Z 10 (§ 36 Abs. 2):

Personen, die nicht auf Grund einer Behinderung, sondern aus anderen Gründen keine Lenkerberechtigung erwerben können, jedoch behinderungsbedingt auf die Beförderung durch ein Kraftfahrzeug angewiesen sind (im wesentlichen behinderte Kinder), konnten bisher nur im Wege eines Härteausgleiches in den Genuß der Förderung kommen. Aus verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen sollen sie künftig ausdrücklich dem förderbaren Personenkreis angehören.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Z 12 verwiesen.

Zu Z 11 (§ 36 Abs. 3):

Seit Jahren ist die Betragsgrenze für die Gewährung von Zuwendungen aus dem National-

fonds bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung gewisser Abgaben unverändert mit 200 000 S festgesetzt, obwohl die Autopreise inzwischen infolge der Einführung der Katalysatorpflicht wesentlich gestiegen sind und in anderen Bereichen (zB Einkommensteuerrecht, Sozialversicherung) höhere Kaufpreisgrenzen gelten.

Eine Anhebung dieses Betrages wäre daher dringend geboten. Die vorgeschlagene Änderung des § 36 Abs. 3 sieht vor, der Abgeltung den Kaufpreis bis zur Höhe von maximal 250 000 S zugrunde zu legen.

Zu Z 12 (§§ 36 Abs. 2, 37, 38 Abs. 2 und 39):

Diese Änderungen dienen lediglich der redaktionellen Anpassung an die im Zusammenhang mit der Schaffung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991 (Art. V des Abgabenänderungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 695) geänderte Terminologie des § 36 Abs. 1 BBG (Art. VII des Abgabenänderungsgesetzes 1991).

Zu Z 13 (§ 40 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1 soll klargestellt werden, daß 1. erst ab einem Grad der Behinderung bzw. einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ein Behindertenpaß auszustellen ist und daß 2. auch jene begünstigten Behinderten einen Behindertenpaß erhalten können, die nicht unter die Ziffer 1 fallen. Es handelt sich dabei um die Bezieher bisheriger Blindenbeihilfen, die nach der Neuordnung der Pflegevorsorge das Pflegegeld von den Ländern erhalten, und jene Personen, bei denen in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% festgestellt wurde (§ 14 Abs. 1 BEinstG).

Außerdem wurde in Z 3 eine durch das Bundespflegegeldgesetz erforderlich gewordene redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 14 (§ 41 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Neutextierung der Z 2 soll dem Landesinvalidenamt eine Gesamteinschätzung auch dann ermöglicht werden, wenn Einschätzungen über 50% nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen. Die daraus resultierende Möglichkeit einer Höhereinschätzung könnte bei Verwendung des Behindertenpasses zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen eine Rolle spielen.

Der Entfall des Ausdruckes „oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Z 15 (§ 41 Abs. 2):

Die bisherige Rechtslage hat in jenen Fällen, wo es innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr ab

letzter rechtskräftiger Entscheidung zu einer Verschlechterung des Leidenszustandes gekommen ist, zu Härten geführt. Solche Härten können mit der Ergänzung vermieden werden.

Außerdem soll klargestellt werden, daß Anträge auf Einschätzung (und damit auch auf Neueinschätzung) des Grades der Behinderung wie Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu behandeln sind.

Zu Z 16 (§ 42 Abs. 1 erster Satz):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll § 42 Abs. 1 an die Terminologie des Personenstandsgesetzes angepaßt und hinsichtlich der Eintragung einer allfälligen Versicherungsnummer in den Behindertenpaß ergänzt werden.

Zu Z 17 (§ 45 Abs. 1 und 2):

Die hier vorgenommene Klarstellung entspricht der unter Z 15 erläuterten (zu § 41 Abs. 2).

Zu Z 18 (§ 48):

Durch das Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992, ist eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen eingetreten, die sich auch auf die Einräumung einer Fahrpreisermäßigung auswirkt. Auf Grund dieser Neuregelung soll nach § 3 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes 1992 in Hinkunft ein Bestellrahmen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegt werden. Die geltende Tarifverordnung, BGBl. Nr. 671/1991, wird mit 31. Dezember 1993 außer Kraft treten. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die „federführende“ Zuständigkeit für eine nach verkehrspolitischen Grundsätzen abgestimmte Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 48 wird eine gesetzliche Grundlage für die Einräumung von Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen nach der neuen Rechtslage geschaffen. Die Formulierung wurde so gewählt, daß für eine Ausweitung der Fahrpreisermäßigungen auf andere Verkehrsunternehmen als die ÖBB keine neuerliche Gesetzänderung erforderlich ist.

In Anpassung an die Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 531/1993, war die Z 1 neu zu formulieren.

Mit der neuen Z 4, in der nunmehr alle zu Fahrpreisermäßigungen berechtigten Personen des Versorgungsbereiches zusammengefaßt sind, wur-

den die bisher analog zu den Kriegsbeschädigten behandelten Bezieher von Rentenleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz zur Klarstellung explizit in den Personenkreis aufgenommen. Bezieher wiederkehrender Geldleistungen nach dem Verbrechenopfer- und dem Impfschadengesetz wurden den Berechtigten nach den anderen Versorgungsgesetzen gleichgestellt.

Eine gesonderte Erwähnung der blinden Personen erübrigt sich, weil sie als Bezieher von Pflegegeld von der Z 2 umfaßt werden.

Durch die Neuordnung der Tarifiermäßigungen wird sich der bisherige § 50 erübrigen.

Zu Z 19 (Abschnitt VIII, § 50):

Die Dachorganisation der österreichischen Behindertenvereinigungen, die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), ist ein wichtiger Ansprech- und Verhandlungspartner der öffentlichen Stellen in allen bedeutenden Fragen der Behindertenpolitik. Sie ist in die Begutachtung von einschlägigen Gesetzentwürfen eingeschaltet, wobei ihr auch die Koordinierung der Stellungnahmen der einzelnen Behindertenorganisationen obliegt. Sie entsendet Vertreter in gesetzlich eingerichtete Beiräte, Kommissionen usw. und wirkt auch in sonstigen Belangen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe mit.

Die Inanspruchnahme der ÖAR für öffentliche Zwecke geht weit über das Ausmaß hinaus, das ihr an Eigenleistungen zugemutet werden kann. Die ÖAR erhält daher schon bisher Subventionen aus öffentlichen Mitteln, sie bemüht sich jedoch seit Jahren um eine gesetzliche Absicherung des Kostenersatzes. Dem soll nunmehr Rechnung getragen werden, weil an der Tätigkeit der ÖAR ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Die vorgeschlagene Regelung ist dem § 8 des Vereins-sachwalter- und Patientenanwaltsgesetzes (VSPAG), BGBl. Nr. 156/1990, nachgebildet.

Einer Anregung des Begutachtungsverfahrens folgend, wurde diese Bestimmung aus systematischen Überlegungen in einem eigenen Abschnitt verankert.

Zu Z 20 (§ 55):

Mit dieser Übergangsregelung soll verhindert werden, daß jene Bezieher erhöhter Familienbeihilfe, denen bislang schon eine Fahrpreisermäßigung eingeräumt war und die auch die neuen Voraussetzungen für eine Fahrpreisermäßigung erfüllen würden, diese nur deswegen nicht in Anspruch nehmen können, weil noch keine entsprechende Einschätzung durchgeführt wurde.

Textgegenüberstellung

BUNDESBEHINDERTENGESETZ

(Die Umbenennung von Abschnitt VIII in Abschnitt IX wurde in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen)

Geltende Fassung:

§ 3 Abs. 1:

(1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. Arbeitsmarktförderung,
4. Kriegsopferversorgung,
5. Heeresversorgung,
6. Entschädigung von Verbrechenopfern,
7. Opferfürsorge,
8. Behinderteneinstellung,
9. besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
10. Entschädigung von Impfschäden,
11. Tuberkulosehilfe.

§ 9 Abs. 1 Z 3:

3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundeskanzleramtes — Gesundheit und öffentlicher Dienst,

§ 12 Abs. 1:

(1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 12 Abs. 4 letzter Satz:

Den Mitgliedern ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3 Abs. 1:

(1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. gesetzliche Krankenversicherung,
4. Arbeitsmarktförderung,
5. Kriegsopferversorgung,
6. Heeresversorgung,
7. Entschädigung von Verbrechenopfern,
8. Opferfürsorge,
9. Behinderteneinstellung,
10. besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
11. Entschädigung von Impfschäden,
12. Tuberkulosehilfe.

§ 9 Abs. 1 Z 3:

3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

§ 12 Abs. 1:

(1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Jahr. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 12 Abs. 4 letzter Satz:

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.

Geltende Fassung:

§ 13:

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein Mitglied von seiner Funktion jedenfalls zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;
2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt;
3. wenn das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

§ 19 Z 1:

1. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung erforderlichen Unterlagen und Informationen unter Heranziehung der gemäß § 20 Z 3 eingerichteten Dokumentation;

§ 20:

§ 20. Zusätzlich zu den im § 19 genannten Aufgaben obliegt dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1. die Führung der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle (§ 18) und die Weitergabe der Informationen an die anderen Landesinvalidenämter;
2. die Teilnahme an den Arbeiten des Österreichischen Normungsinstituts;
3. der Aufbau und die Führung einer bundesweiten Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung erforderlichen Unterlagen und die ständige Information der anderen Landesinvalidenämter;
4. die Erstellung und Veröffentlichung eines regelmäßigen Berichtes über die Probleme von behinderten und hilfeschuchenden Menschen.

§ 22 Abs. 2 Z 2:

2. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet.

§ 31 Abs. 1 zweiter Satz:

Seine Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates bestellt.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 13:

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) von seiner Funktion jedenfalls zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;
2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, die Enthebung beantragt;
3. wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

§ 19 Z 1:

1. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung erforderlichen Unterlagen und Informationen;

§ 20:

§ 20. Zusätzlich zu den im § 19 genannten Aufgaben obliegt dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1. die Führung der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle (§ 18) und die Weitergabe der Informationen an die anderen Landesinvalidenämter;
2. die Teilnahme an den Arbeiten des Österreichischen Normungsinstituts.

§ 22 Abs. 2 Z 2 und 3:

2. Personen, die nach dem Ableben eines behinderten Menschen Kosten zu tragen haben, für die eine Förderung gemäß Z 1 beantragt war und auch in Betracht gekommen wäre, sofern dadurch eine soziale Härte beseitigt werden kann;
3. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet.

§ 31 Abs. 1 zweiter Satz:

Seine Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates bestellt.

Geltende Fassung:

§ 36 Abs. 2:

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Mehrbelastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der auf Grund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;
3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung auf Grund eines Gutachtens eines Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes;
4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

§ 36 Abs. 3:

(3) Der Berechnung der Mehrbelastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 200 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

§ 37:

§ 37. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Mehrbelastung nach § 36 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 38 Abs. 2:

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung obliegt den Landesinvalidenämtern.

§ 39:

§ 39. Die § 22 Abs. 2 Z 1, §§ 25, 26 und 30 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 36 Abs. 2:

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Belastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;
3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung auf Grund eines Gutachtens eines Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes;
4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

§ 36 Abs. 3:

(3) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 250 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

§ 37:

§ 37. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Belastung nach § 36 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 38 Abs. 2:

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung obliegt den Landesinvalidenämtern.

§ 39:

§ 39. Die § 22 Abs. 2 Z 1, §§ 25, 26 und 30 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung anzuwenden.

Geltende Fassung:

§ 40 Abs. 1:

(1) Behinderten Menschen,

1. deren Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil mit mindestens 50% festgestellt ist oder
2. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einen Hilflosenzuschuß, eine Hilflosenzulage, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen,

ist auf Antrag vom zuständigen Landesinvalidenamts (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, sofern sie in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben.

§ 41 Abs. 1:

(1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Das örtlich zuständige Landesinvalidenamts hat den Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hierfür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen mit jeweils weniger als 50% nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 40 Abs. 1:

(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom zuständigen Landesinvalidenamts (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder

5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/ 1970, angehören.

§ 41 Abs. 1:

(1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Das örtlich zuständige Landesinvalidenamts hat den Grad der Behinderung nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hierfür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde.

Geltende Fassung:

§ 41 Abs. 2:

(2) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist.

§ 42 Abs. 1 erster Satz:

Der Behindertenpaß hat den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten.

§ 45 Abs. 1 und 2:

(1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Landesinvalidenamts einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.

§ 48:

§ 48. Folgenden Gruppen behinderter Menschen kann nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge mit Verordnung der Bundesregierung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen eine Fahrpreismäßigung eingeräumt werden:

1. Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, bezogen wird;
2. Beziehern von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
3. Beziehern von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 41 Abs. 2:

(2) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes glaubhaft geltend gemacht wird.

§ 42 Abs. 1 erster Satz:

Der Behindertenpaß hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten.

§ 45 Abs. 1 und 2:

(1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Landesinvalidenamts einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.

§ 48:

§ 48. Für folgende Gruppen behinderter Menschen kann im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs eine Fahrpreismäßigung vereinbart werden:

1. Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
2. Bezieher von Pflegegeld sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
3. Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%;

Geltende Fassung:

4. Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70%;
5. begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/ 1970, ab einem Grad der Behinderung von 70%;
6. Kriegsbeschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70%;
7. blinden Personen.

§ 50:

§ 50. Die Einnahmefälle, die den Österreichischen Bundesbahnen durch die Einräumung von Fahrpreismäßigungen nach § 48 entstehen, sind ihnen nach Maßgabe des § 18 des Bundesbahngesetzes abzugelten.

Vorgeschlagene Fassung:

4. Bezieher wiederkehrender Geldleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, und dem Verbrechenopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972, sowie Personen, denen solche Geldleistungen umgewandelt wurden, jeweils ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70%;
5. begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/ 1970, ab einem Grad der Behinderung von 70%.

§ 50 samt Überschrift:

ABSCHNITT VIII

KOSTENERSATZ FÜR BEHINDERTENORGANISATIONEN

§ 50. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat der Vereinigung, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 6 zutreffen, den ihr durch die Besorgung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben, durch ihre koordinierende Tätigkeit auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und ihre sonstige im öffentlichen Interesse gelegene Mitwirkung auf diesem Gebiet entstehenden Aufwand im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Förderungen können auch vorschußweise gewährt werden. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 6 zutreffen, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung der Mittel unter Bedachtnahme auf ihre im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen.

(2) Vor Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 1 hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungswerber hat sich weiters zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

14

der Förderung oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Förderungen dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

§ 54 samt Überschrift:

Inkrafttreten

§ 54. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 695/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(3) §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 4, 13, 19, 20, 22 Abs. 2, 31 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 3, 37, 38 Abs. 2, 39, 40 Abs. 1, 41, 42 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 48, 50, 55 und 56 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

§ 55 samt Überschrift:

Übergangsbestimmungen

§ 55. Personen, denen zum 31. Dezember 1993 eine Fahrpreisermäßigung auf Grund von § 48 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1990 eingeräumt war, zählen bis zum 31. Dezember 1994 zum berechtigten Personenkreis des § 48, sofern nicht eine Untersuchung vor diesem Zeitpunkt ergibt, daß die Voraussetzungen des § 48 Z 1 nicht vorliegen.

§ 56 samt Überschrift:

Vollziehung

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 2 bis 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 2 die Bundesminister für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Umwelt, Jugend und Familie sowie für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich der §§ 29 und 51 die Bundesminister für Finanzen und für Justiz;

1348 der Beilagen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

4. hinsichtlich der §§ 35, 36 Abs.1 und 5, 37 und 52 Abs.1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich der §§ 48 und 49 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.